



Position

Bern, Oktober 2014

Unternehmenssteuerreform III: Keine Senkung der Unternehmenssteuern auf Kosten der Bevölkerung

Denis Torche Leiter Finanz- und Steuerpolitik torche@travailsuisse.ch

Hopfenweg 21 PF/CP 5775 CH-3001 Bern T 031 370 21 11 info@travailsuisse.ch www.travailsuisse.ch

Inhaltsverzeichnis

Zusa	ammenfassung	4
I	Ja zur grundsätzlichen Abschaffung von steuerlichen Sonderregelungen	4
II	Die Reform darf finanziellen Handlungsspielraum von Bund und Kantonen nicht	
	massiv einschränken	4
Ш	Reform darf keine reine Umverteilung der Lasten auf die Bevölkerung bringen	4
IV	Es braucht einen Mindeststeuersatz	5
1.	Nein zum Steuerwettbewerb als einzigem Kriterium	6
1.1	Es besteht keine Notwendigkeit, die Unternehmenssteuern weiter zu senken	6
1.2	Die Schweiz brilliert bei den Standortfaktoren	7
1.3	Die Abschaffung der Sonderregelungen wird für andere Zwecke instrumentalisiert	7
2.	Konkrete Zahlen und denkbare Varianten	8
2.1	Aktuelle Daten	8
2.2	Zwei Varianten der Reform und ihre Auswirkungen	10
2.3	Evaluation der Varianten	11
3	Weshalb massive Steuereinbussen nicht drin liegen?	12
3.1	Die Schweiz muss in die Zukunft investieren	12
3.2	Die Kantone haben finanzielle Probleme	13
3.3	Die Bevölkerung soll nicht für die Unternehmen bezahlen müssen	15
3.4	Die Unternehmen müssen den Service public mitfinanzieren	15
4	Mindeststeuersätze für die Unternehmensgewinne: eine sinnvolle Lösung	16
4.1	Geringe Steuerausfälle und vernünftiger Steuerwettbewerb	16
4.2	Nur beschränkte Änderungen in den Kantonen	16
4.3.	Auswirkungen des Mindeststeuersatzes auf die erwünschte wirtschaftliche Entwicklung	18
5	Forderungen von Travail.Suisse für die Unternehmenssteuerreform III	19
5.1	Abschaffung der Sonderregelungen	19
5.2	Mindeststeuersatz von 17 Prozent für Unternehmensgewinne	19
5.3	Steuerausfälle sind einnahmeseitig zu kompensieren, dauerhafte Ausgleichszahlungen	
	durch den Bund sind zu vermeiden19	
5.4	Nur internationale akzeptierte Lizenzboxen	19
5.5	Keine weiteren Steuersenkungen	20
5.6	Engagement für eine gerechte Unternehmensbesteuerung auf internationaler Ebene	20

Grafik 1:	Gewinnsteuersätze im internationalen Vergleich, 2013	6
Grafik 2:	Anteil der Unternehmen mit Sonderregelungen an den Einnahmen von Bund	
	Und Kantonen aus der Unternehmensgewinnsteuer	9
Grafik 3:	Entwicklung der Gewinnbesteuerung in den Kantonen 2005-2014	13
Grafik 4:	Entwicklung der kantonalen Gewinnsteuersätze nach Kanton zwischen 2006	
	und 2014	14
Tabelle 1:	Gewinnbesteuerung mit/ohne Sonderregelungen und Bund/Kantone	8
Tabelle 2:	Schätzung der jährlichen Einnahmen von Kantonen und Gemeinden	
	aus der Gewinnsteuer nach Status	10
Tabelle 3:	Kantonale Gewinnsteuersätze und prozentuale Veränderung	
	bei einem Mindestsatz von 17%	18
Kasten 1:	Kurze Beschreibung der Unternehmenskategorien mit Sonderregelungen	9

Zusammenfassung

Ja zur grundsätzlichen Abschaffung von steuerlichen Sonderregelungen

Die Abschaffung von Sonderregelungen für gewisse Kategorien von ausländischen Unternehmen (Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften) ist unumgänglich, nicht nur im Hinblick auf unserer Beziehungen mit der EU, sondern auch mit der OECD und der G20. Aufgrund dieser Sonderregelungen zahlen die betroffenen ausländischen Unternehmen in der Schweiz nur sehr wenig Steuern, insbesondere auf die im Ausland erwirtschafteten Gewinne. Diese Sonderregelungen werden heute nicht mehr akzeptiert, und die Schweiz hat gar keine andere Wahl, als sie abzuschaffen, wenn sie nicht auf der Schwarzen Liste der Steuerparadiese stehen will.

Travail. Suisse befürwortet grundsätzlich eine Abschaffung dieser Sonderregelungen, denn sie widersprechen den Verfassungsgrundsätzen der Steuergerechtigkeit und der Besteuerung aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Sonderregelungen behindern zudem die internationalen Bemühungen zur Beseitigung schädlicher Steuerpraktiken. Notwendig ist die Abschaffung kantonaler Sonderregelungen auch im Hinblick auf die Fortführung der bilateralen Beziehungen.

II Die Reform darf finanziellen Handlungsspielraum von Bund und Kantonen nicht massiv einschränken

Die Reform muss weitgehend ertragsneutral erfolgen, denn es ist unabdingbar, die Steuereinnahmen auf dem aktuellen Stand zu halten. Nur so wird die Schweiz die substanziellen Ausgaben und Investitionen tätigen können, die notwendig sind, um ihren Wohlstand auch künftig sicherzustellen. Der fiskalische Handlungsspielraum der Schweiz darf auf keinen Fall für Steuersenkungen genutzt werden, umso mehr, als die Unternehmenssteuern in der Schweiz im internationalen Vergleich bereits sehr niedrig sind. Zudem sehen sich zahlreiche Kantone mit finanziellen Problemen konfrontiert, wovon entsprechende Sparprogramme zeugen. Die Gründe sind vielfältig, hauptverantwortlich sind jedoch zu grosszügige Steuersenkungen im vergangenen Jahrzehnt. Aufgrund der wachsenden Ausgaben namentlich in Zusammenhang mit der Bevölkerungsentwicklung können sich die Gemeinwesen keine weiteren Steuersenkungen mehr leisten, ohne beim Service public Abstriche zu machen, was wir ablehnen. Nicht annehmbar sind deshalb im Rahmen der Abschaffung der Sonderregelungen Lösungen, welche die Finanzlage von Gemeinden, Kantonen und Bund weiter verschlechtern.

III Reform darf keine reine Umverteilung der Lasten auf die Bevölkerung bringen

Der Bundesrat hat die Bevölkerung vor der Abstimmung zur Unternehmenssteuerreform II nicht richtig über die damit verbundenen Steuerausfälle informiert. Deshalb hat eine Unternehmenssteuerreform III, welche die Steuerlast von den Unternehmen zu den Privatpersonen verlagert oder Abstriche bei den staatlichen Leistungen zur Folge hätte, vor dem Volk keine Chance. Es gilt verstärkt zu betonen, dass Unternehmen ebenso wie Privatpersonen zur Instandhaltung und zum Ausbau der Infrastruktur sowie zur Bereitstellung von Leistungen in Bereichen wie der Bildung beitragen müssen, da sie ebenfalls von diesen staatlichen Leistungen profitieren und diese dafür sorgen, dass sie ihre Tätigkeit weiterführen und expandieren können. Deshalb müssen die Unternehmen auch zur Finanzierung der USR III beitragen.

IV Es braucht einen Mindeststeuersatz

Ohne Gegenmassnahmen verschärft sich nach der Abschaffung der Sonderregelungen der Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen. Die USR III muss deshalb einen Vorschlag beinhalten, der den ruinösen Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen verhindert

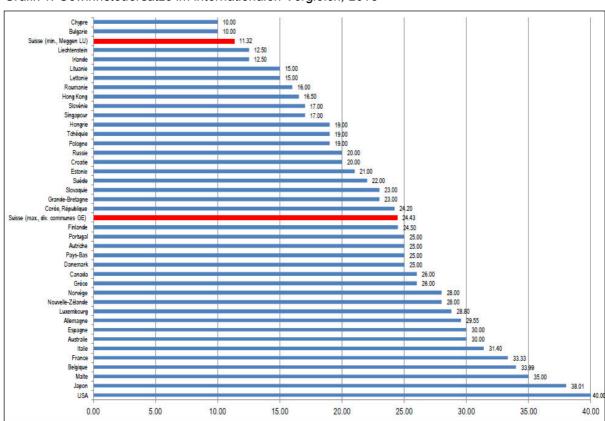
Aufgrund der unterschiedlichen Interessen kann nicht damit gerechnet werden, dass sich die Kantone bei den Steuern solidarisch verhalten. Eine allgemeine Senkung der Unternehmenssteuer auf kantonaler Ebene hätte bedeutende Steuereinbussen zur Folge, die nicht nur ungerechtfertigt, sondern langfristig für den Exzellenz- und Produktionsstandort Schweiz sogar gefährlich sind. Die wichtigste Massnahme zur Vermeidung eines solchen Steuerdumpings besteht darin, einen Mindeststeuersatz für Unternehmen einzuführen. Dieser müsste so festgelegt werden, dass er eine mehr oder weniger steuerneutrale Reform gewährleistet, das heisst bei rund 17-18 Prozent. Der Finanzausgleich wäre dann so anzupassen, dass durch die Reform bedingte Steuerdifferenzen zwischen den Kantonen korrigiert würden.

1. Nein zum Steuerwettbewerb als einzigem Kriterium

Bei den Vorschlägen zur Abschaffung der Sonderregelungen dominiert die reine Logik des Steuerwettbewerbs. Vergessen zu gehen scheint dabei das eigentliche Ziel der Steuern, das darin besteht, für die Gemeinwesen die Ressourcen bereitzustellen, die sie zur Erbringung wichtiger staatlicher Leistungen benötigen. Die Diskussion wird dazu benutzt, auf neuerliche Steuerreduktionen hinzuwirken, als ginge es einzig und allein darum, die Steuern immer weiter zu senken und im internationalen Steuerwettbewerb konkurrenzfähiger zu sein. Doch auch wenn es nicht alle wahrhaben wollen: Die Schweiz belegt in dieser Hinsicht bereits einen Spitzenplatz, und dank der geringen Verschuldung verfügt sie über einen Spielraum, den die meisten Nachbarländer aufgrund ihrer hohen Verschuldung nicht haben.

1.1 Es besteht keine Notwendigkeit, die Unternehmenssteuern weiter zu senken

Es ist absolut nicht notwendig, die wirtschaftliche Attraktivität der Schweiz durch eine weitere Senkung der Unternehmenssteuern zu erhöhen. Denn die Besteuerung ist für ausländische Unternehmen in der Schweiz auch ohne Sonderregelungen interessant. Die Unternehmen selber, jedenfalls die KMU als Rückgrat der Schweizer Wirtschaft, sehen die Höhe der Steuern gemäss Umfragen nicht als problematisch an, im Gegensatz zu anderen Faktoren wie der schwierigen Rekrutierung von Fachkräften. Die nachstehende Grafik 1 zeigt, dass sogar die Kantone mit den höchsten Gewinnsteuern wie GE im internationalen Vergleich gut abschneiden.



Grafik 1: Gewinnsteuersätze im internationalen Vergleich, 2013

¹ Alle zwei Jahre durchgeführte Evaluation von BAK Basel in Zusammenarbeit mit dem ZEW Institut in Deutschland. Siehe www.baktaxation.ch

Steuersatz von 9,9 Prozent. Fachkreise gehen zudem davon aus, dass die Kantone dank gesunder Finanzen ihre wettbewerbsfähigen Steuersätze in den nächsten Jahrzehnten beibehalten werden, was auf die meisten europäischen Länder nicht zutrifft.

1.2 Die Schweiz brilliert bei den Standortfaktoren

Ob ausländische Unternehmen ein Land als attraktiven Standort erachten, hängt von vielfältigen Faktoren ab. Die Steuern sind nur eines von zahlreichen Kriterien und nicht allein entscheidend. Weitere zentrale Faktoren sind ein innovationsfreundliches Umfeld, die Nähe zu Forschungszentren und Hochschulen, die Qualität der Infrastruktur, die Lebensqualität, die Sicherheit, ein erstklassiges Bildungssystem, die Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte, ein flexibler Arbeitsmarkt, eine funktionierende Sozialpartnerschaft, Rechtssicherheit, eine effiziente Verwaltung und ein effizienter Kapitalmarkt.

Die Schweiz belegt in all diesen Bereichen Spitzenpositionen², insbesondere bei der Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmenden, bei der Effizienz der Verwaltung, der Qualität der Infrastruktur und der Verfügbarkeit von Finanzdienstleistungen. Dieses positive Gesamtbild relativiert das Kriterium günstiger Steuern – bei denen die Schweiz bereits eine gute Figur macht – zusätzlich. Im Übrigen können sich auch die USA nicht darüber beklagen, dass sich zu wenige ausländische Unternehmen in ihrem Land niederlassen – trotz einer sehr hohen Besteuerung der Unternehmensgewinne, wie dies aus Grafik 1 hervorgeht.

1.3 Die Abschaffung der Sonderregelungen wird für andere Zwecke instrumentalisiert

Bund, Wirtschaftskreise und bürgerliche Parteien versuchen, die Abschaffung der Sonderregelungen für ein anderes Ziel zu instrumentalisieren, das es beim Namen zu nennen gilt: Sie wollen die Abschaffung nutzen, um den Steuerwettbewerb anzuheizen und die Unternehmenssteuern weiter zu senken.

Der Bund drängt zudem, ohne es offen zu sagen, auf eine Senkung der kantonalen Unternehmenssteuersätze, um zu verhindern, dass ein Teil des Steuersubstrats ins Ausland abwandert, da ihn dies um beträchtliche Ressourcen bringen würde. Denn der Bund erhebt bei den Unternehmen eine Gewinnsteuer von 7,9 Prozent, auch bei Gesellschaften mit Sonderregelungen. Der Bund hat somit bei der Abschaffung der kantonalen Sonderregelungen am meisten zu verlieren, falls betroffene Unternehmen ins Ausland abwandern, da diese fast die Hälfte zur Bundessteuer für Unternehmen beitragen (siehe Tabelle 1 Seite 9), während in den Kantonen rund 20 Prozent der gesamten Unternehmenssteuern von Gesellschaften mit Sonderregelungen stammen.

Indem er den Steuerwettbewerb anheizt, setzt der Bund nicht auf eine Strategie der nationalen Solidarität, sondern auf ein egoistisches «Jeder ist sich selbst der Nächste», auch wenn er den Finanzausgleich so anpassen will, dass die Einbussen in den Kantonen, die am stärksten von der Abschaffung

² Der Wirtschaftsstandort Schweiz belegte den ersten Platz beim Europäischen Innovationsanzeiger 2011, den ersten Rang weltweit im Global Competitiveness Report 2011-2012 und die dritte Position weltweit gemäss IMD World Competitiveness Yearbook 2012.

der Sonderregelungen betroffen wären, zumindest teilweise kompensiert würden. Diese Strategie bedeutet eine Gefahr für den nationalen Zusammenhalt.

2. Konkrete Zahlen und denkbare Varianten

2.1 **Aktuelle Daten**

Aus der Besteuerung von Unternehmen mit Sonderregelungen resultieren für den Bund jährlich Einnahmen in Höhe von 3,141 Milliarden Franken³, was fast der Hälfte der Bundessteuern aller Unternehmen entspricht. Wesentlich geringer sind die Einnahmen der Kantone und Gemeinden aus der Besteuerung solcher Unternehmen: Sie belaufen sich auf 2,1 Milliarden oder 20 Prozent der kantonalen Erträge aus der Gewinnsteuer (siehe Tabelle 1). Der Bund ist somit wesentlich stärker von den Sonderregelungen abhängig als die Kantone.

Tabelle 1: Gewinnbesteuerung für Unternehmen mit/ohne Sonderregelungen und Bund/Kantone (durchschnittliche Erträge 2007-2009)

Steuerstatus Einnahmen			Einnahmen Bund		Einnahmen Kantone	
Unternehmen mit	51 Mrd.	51%	3,3 Mrd.	51%	8,2 Mrd.	80%
Normalstatus						
Unternehmen mit	48 Mrd.	49%	3,1 Mrd.	49%	2,1 Mrd.	20%
besonderem Status/ Sonder-						
regelung						
Total	99 Mrd.	100%	6,4 Mrd.	100%	10,3 Mrd.	100%

Quellen: Studie Büro BSS, Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV).

³ Durchschnitt der Jahre 2007-2009.

Die nachstehende Grafik veranschaulicht allerdings, dass die Situation je nach Kanton sehr unterschiedlich aussieht. Stark von den Sonderregelungen abhängig sind bei der Unternehmensgewinnsteuer die Kantone GE, NE, VD, SZ, SH, ZG und BS.

Grafik 2: Anteil der Unternehmen mit Sonderregelungen an den Einnahmen von Bund und Kantonen aus der Unternehmensgewinnsteuer, Durchschnitt 2007-2009

Quelle: KPMG

Von diesen Unternehmen steuern die gemischten Gesellschaften am meisten zu den kantonalen und kommunalen Einnahmen bei, weit mehr als die Domizil- und die Holdinggesellschaften (Tabelle 2). Im nachfolgenden Kasten sind die Unternehmenskategorien mit Sonderregelungen kurz beschrieben.

Unternehmenskategorien mit Sonderregelungen

Holdinggesellschaften (Art. 28 Abs. 2 StHG): Sie sind von der kantonalen und kommunalen Gewinnsteuer befreit, wenn zwei Drittel ihrer Erträge aus Dividenden von Firmenbeteiligungen bestehen. Auf Bundesebene sind Beteiligungserträge steuerfrei, die übrigen Erträge sind aber zum ordentlichen Nettosatz von 7,8% zu versteuern. Die Holdings versuchen, möglichst viel Gewinn im verbleibenden Drittel zu verbuchen, indem sie Rechte an geistigem Eigentum dorthin verschieben (z.B. indem ein Unternehmen seine Markenrechte einer Gesellschaft in der Schweiz überträgt).

Domizilgesellschaften (Art. 28 Abs. 3 StHG): Diese Gesellschaften üben in der Schweiz ausschliesslich eine Verwaltungstätigkeit für die Auslandsniederlassungen eines Konzerns, aber keine Geschäftstätigkeit aus. Erträge aus Beteiligungen sind steuerfrei, Einkünfte aus dem Ausland werden teilweise besteuert, die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden normal besteuert.

Gemischte Gesellschaften (Art. 28 Abs. 4 StHG): Die Geschäftstätigkeit dieser Gesellschaften ist überwiegend auslandsbezogen, in der Schweiz üben sie nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit aus. Ihre im Ausland erwirtschafteten Erträge sind zu 80 bis 90 Prozent steuerfrei. GE ist dank dieses Status zu einer Drehscheibe für den Rohstoffhandel geworden.

Tabelle 2: Schätzung zu den jährlichen Einnahmen von Kantonen und Gemeinden aus der Gewinnsteuer in Millionen Franken, nach Status, einschliesslich des kantonalen Anteils der juristischen Personen an die direkte Bundessteuer. Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2009.

	33	Ordentlich besteuerte Gesellschaften	Holding- Gesellschaften (Art. 28 Abs. 2 StHG)	Domizil- Gesellschaften (Art. 28 Abs. 3 StHG)	Gemischte Gesellschaft n (Art. 28 Abs. 4 StHG)	Total alle Gesellschaften
1	ZH	1'925.6	13.6	39.0	121.0	2'099.2
2	BE	765.4	5.0	7.1	16.8	794.3
3	LU	245.1	2.8	1.4	42.3	291.6
4	UR	13.8	0.3	0.1	0.0	14.2
5	SZ	66.5	1.7	3.4	29.9	101.4
6	OW	15.8	0.2	0.3	0.5	16.8
7	NW	17.3	1.1	2.0	1.0	21.4
8	GL	19.1	0.4	3.1	0.0	22.6
9	ZG	225.0	19.1	13.4	244.0	501.4
10	FR	158.4	1.8	18.4	12.2	190.8
11	SO	271.3	0.5	0.1	5.4	277.2
12	BS	413.0	44.9	6.8	506.8	971.5
13	BL	199.1	1.5	2.1	37.7	240.4
14	SH	60.8	1.1	1.9	42.9	106.7
15	AR	22.9	0.1	1.1	0.4	24.6
16	Al	4.6	0.1	0.6	0.3	5.6
17	SG	386.7	10.3	5.0	21.7	423.7
18	GR	205.0	0.5	8.2	4.1	217.7
19	AG	628.2	3.4	0.2	7.0	638.7
20	TG	116.6	0.9	2.0	0.1	119.6
21	TI	483.5	0.3	1.9	65.1	550.8
22	VD	703.1	12.6	13.0	264.4	993.1
23	VS	181.0	0.1	1.2	0.1	182.4
24	NE	154.1	1.2	16.8	40.6	212.7
25	GE	980.1	10.8	111.3	251.8	1'354.0
26	JU	49.0	0.3	3.8	0.0	53.1
	CH	8310.5	134.5	264.2	1716.2	10'425.5

Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung

2.2 Zwei Varianten der Reform und ihre Auswirkungen

In einer Studie von BSS⁴ und Mundiconsulting wurden die finanziellen Auswirkungen verschiedener Varianten auf die Kantone und den Bund untersucht. Wir betrachten die beiden folgenden Hauptvarianten:

1. Variante 1: Abschaffung der Sonderregelungen ohne Änderung der ordentlichen Steuersätze in den Kantonen

Diese Variante hätte sehr unterschiedliche Auswirkungen für die Kantone. Die Einnahmen der Zentralschweizer Kantone würden massiv steigen, weil ein beträchtlicher Teil der Unternehmen aus Kantonen mit hoher Besteuerung in diese Region abwandern würde. Einige Kantone mit hohen Steuersätzen müssten beträchtliche Steuerausfälle hinnehmen (GE, VD, BS). Im Durchschnitt gingen den Kantonen bei diesem Status quo jedoch keine Steuereinnahmen verloren.

Hingegen würde der Bund aufgrund von Abwanderungen ins Ausland auf jeden Fall bis zu 1,2 Milliarden Franken einbüssen.

2. Variante 2: Allgemeine Senkung der Unternehmenssteuern auf 13% (Vorschlag von Genf)
Weil der Anteil der Bundessteuer 7,9 Prozent beträgt, würden für Kantone und Gemeinden nur
noch 5 Prozent bleiben. Falls sich Kantone wie GE und VD für diese Strategie entscheiden,
müssten Kantone, in denen sich nur wenige Unternehmen mit Sonderregelungen befinden, der

⁴ Studie Steuerkonflikt kantonale Unternehmenssteuerregime. Schlussbericht. 46 S. Basel, 18.02.2014.

Steuersenkung anschliessen. Diese Variante wäre für die Kantone katastrophal, da sie über 2,5 Milliarden verlieren würden. In diesem Fall wäre nicht eine Abwanderung für die Einbussen verantwortlich, sondern die Senkung der Steuersätze.

Dem Bund würden bei dieser Variante hingegen relativ geringe Ausfälle entstehen (zwischen 20 und 300 Millionen). Vorgesehen wäre jedoch, dass er zumindest einen Teil der Einbussen der am stärksten betroffenen Kantone kompensieren würde. Bei diesem Szenario würde sich mit anderen Worten die Finanzlage des Bundes verschlechtern.

2.3 Evaluation der Varianten

Diese Varianten sind klar abzulehnen.

Variante 1 ist unwahrscheinlich. Es wäre theoretisch denkbar, wenn eine Steuersolidarität zwischen den Kantonen bestehen würde. Ein neues System mit horizontalen Kompensationen zwischen den wenigen Kantonen, die von der Abschaffung der Sonderregelungen profitieren (insbesondere die kleinen Kantone in der Zentralschweiz, die bereits niedrige allgemeine Steuern haben), und den Verlierern (hauptsächlich BS, VD und GE) der Reform, ist jedoch illusorisch. Die Abschaffung der Sonderregelungen ohne Begleitmassnahmen würde die schon heute massive Kluft zwischen den Kleinkantonen der Innerschweiz und den übrigen, städtischeren Kantonen, in denen die Steuerlast bereits grösser ist, weiter vertiefen. Denn bei dieser Variante würde sich der Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen ungesund verschärfen. Diese Variante hätte zudem zur Folge, dass gewisse Regionen der Schweiz weiterhin einen wirtschaftlichen Wachstumsansatz verfolgen, der multinationale Unternehmen anzieht, für die Bevölkerung aber mit negativen Folgen verbunden ist, beispielsweise für die Raumentwicklung und den Immobilienmarkt.

Ausserdem gingen dem Bund mit dieser Variante auf jeden Fall zu viele Einnahmen verloren, was einen unannehmbaren Abbau wichtiger staatlicher Aufgaben nach sich ziehen würde, etwa bei der Infrastruktur für den Service public.

Die **Variante 2** ist ein Albtraum-Szenario, weil sich längerfristig sämtliche Kantone einem Steuersatz von 13 Prozent annähern würden, um kein Steuersubstrat zu verlieren. Die Folge wären nicht tragbare Einbussen in Höhe von mehreren Milliarden Franken. Bezahlen müssten für die Unternehmenssteuerreform III in diesem Fall die Privatpersonen, entweder durch massive Einschränkungen beim Service public oder in Form von Steuererhöhungen oder einer Kombination von beidem. Es sei denn, der Bund bezahle diese Rechnung, indem er die am stärksten betroffenen Kantone unterstützt. Doch in diesem Fall würden indirekt ebenfalls die Steuerzahler zur Kasse gebeten, da Leistungen gekürzt oder die Steuern angehoben würden, zum Beispiel die Mehrwertsteuer.

3 Weshalb massive Steuereinbussen nicht drin liegen

Die Unternehmenssteuerreform III darf aus mehreren grundsätzlichen Gründen keine massiven Steuerausfälle zur Folge haben:

- ▶ Die Schweiz muss in die Zukunft investieren.
- ▶ Die Kantone haben finanzielle Probleme.
- ▶ Die Bevölkerung soll nicht für die Unternehmen bezahlen müssen.
- ▶ Die Infrastruktur, von der auch die Unternehmen profitieren, muss finanziert werden.

3.1 Die Schweiz muss in die Zukunft investieren

Wenn die Schweiz ihre Stärken als Wirtschafts- und Industriestandort bewahren und die Lebensqualität und den Wohlstand der Bevölkerung gewährleisten will, muss sie unverzüglich massiv in die Zukunft investieren. Vorrangig sind folgende Bereiche:

Alterung der Bevölkerung: Die Alterung der Bevölkerung erfordert, auch wenn sie weniger markant ausfällt als erwartet⁵, wesentlich höhere Investitionen in die Betreuung älterer Menschen und in die familienexterne Kinderbetreuung. In diesem Zusammenhang erhält der Begriff «Service public» mit der Entwicklung der «Care Economy» eine neue Bedeutung. Konkret müssen in nächster Zeit mehrere hundert Millionen Franken pro Jahr zusätzlich aufgewendet werden, um mehr Gesundheitspersonal, familienexterne Betreuungsstrukturen und Entschädigungen für Personen, die sich vorübergehend um ihre betagten Eltern kümmern, zu finanzieren.

Bildung, Forschung und Globalisierung der Märkte: Dies bedingt, dass die Schweiz noch stärker in Bildung und Forschung investiert, damit sie gegenüber der Konkurrenz aus anderen Industrie- und aus Schwellenländern wettbewerbsfähig bleibt. Dass die grossen Schweizer Konzerne immer mehr Forschungsgelder im Ausland investieren, ist ein Warnsignal: Es braucht mehr Mittel für die öffentliche Forschung in der Schweiz, damit die Attraktivität der Hochschulen für die Unternehmen erhalten und gestärkt wird. Wenn im Zeitraum 2013-2016 wie vorgesehen 26,24 Milliarden Franken in die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation fliessen, entspricht dies hingegen einer Verlangsamung des jährlichen Ausgabenwachstums von 5 bis 6 Prozent auf 3,8 Prozent. Angesichts steigender Studierendenzahlen und des Fachkräftemangels namentlich in technischen Berufen muss diese Wachstumsrate ab 2016 wieder auf 6 Prozent angehoben werden, was zusätzlichen 500 Millionen pro Jahr für die nächste Planungsperiode entspricht.

Energiewende und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur: Der Atomausstieg erfordert namhafte Investitionen in die Energieeffizienz und in die Förderung erneuerbarer Energien. Der Bundesrat schätzt die Kosten für den schrittweisen Atomausstieg auf 30 Milliarden Franken und für den Ausbau und die Modernisierung des Stromnetzes auf 18 Milliarden Franken.

Beträchtliche Investitionen braucht es auch im öffentlichen Verkehr und für die sanfte Mobilität, um eine ausgewogenere Raumentwicklung zu gewährleisten. Das Projekt zur Finanzierung und zum Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) kostet 40 Milliarden bis 2050. Bei früheren Projekten für den öffentli-

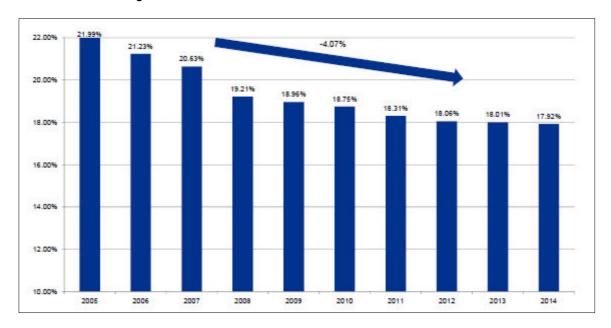
Medienmitteilung des Bundesamts für Statistik vom 01.07.2010, Szenarien der Bevölkerungsentwicklung in der Schweiz 2010-2060.

chen Verkehr wurde zudem die Erfahrung gemacht, dass die Kostenschätzungen häufig deutlich zu tief sind. Wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Zukunft nicht wesentlich mehr kosten soll – was aus Sicht der nachhaltigen Entwicklung wünschenswert ist – muss die öffentliche Hand mehrere Milliarden zusätzlich in den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur investieren. Ausserdem wächst die Bevölkerung deutlich rascher, als dies die jüngsten Bevölkerungsszenarien prognostizieren, was die Tendenz, mehr Mittel in die Verkehrsinfrastruktur investieren zu müssen, nochmals verstärkt.

3.2 Die Kantone haben finanzielle Probleme

Die Finanzlage vieler Kantone hat sich aus verschiedenen Gründen verschlechtert, und infolge von Sparplänen wurden Leistungen im Service public abgebaut. Hauptverantwortlich sind die massiven Steuersenkungen, die in den letzten Jahren sämtliche Kantone vornahmen, sowohl für natürliche als auch für juristische Personen. Ein Bericht der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) von Ende 2013 im Rahmen des zweiten Wirksamkeitsberichts des Finanzausgleichs⁶ listet zahlreiche Beispiele auf, die zeigen, dass die Steuerbelastung zwischen 2004 und 2012 für die verschiedenen Kategorien von Steuerzahlern und Unternehmen zurückgegangen ist. In diesem Zeitraum kam es zu einem schädlichen Steuerwettbewerb, der sich immer mehr verschärfte und gewisse Kantone – zum Beispiel den Kanton LU – veranlasste, die Unternehmenssteuern so tief anzusetzen, dass sie diese jüngst wieder anheben mussten. Ausserdem ist festzustellen, dass im Rahmen des Finanzausgleichs Kantone mit niedrigem Ressourcenindex tendenziell die Mechanismen des Finanzausgleichs nutzen, um die Unternehmenssteuern zu senken.

Nachfolgend veranschaulichen drei Grafiken den Rückgang der kantonalen Unternehmenssteuern in den vergangenen Jahren. Grafik 3 zeigt, dass zwischen 2005 und 2014 der durchschnittliche Gewinnsteuersatz um über 4 Prozentpunkte auf noch knapp 18 Prozent im Jahr 2014 zurückgegangen ist.



Grafik 3: Entwicklung des durchschnittlichen Gewinnsteuersatzes in den Kantonen 2005 bis 2014

Quelle: KPMG's Swiss Tax Report 2014

⁶ Unterschiede in der Steuerbelastung natürlicher und juristischer Personen 2004-2012. 140 S., 18. Oktober 2013.

Grafik 4 stellt die Entwicklung nach Kanton dar. Vor allem die Zentral- und Ostschweizer Kantone haben ihre Unternehmenssteuern massiv gesenkt, die städtischen und die Mittelland-Kantone hingegen deutlich weniger stark.

0.00% 5.00% 10.00% 15.00% 20.00% 25.00% 30.00% -6.58% Appenzell A.(AR) Nidwalden Obwalden Appenzell I.(AI) 2006 Zug ■ 2014 23 40% Schaffhauser Glarus 29.10% Graubünden 25.20% St Gallen Freiburg Zürich

Grafik 4: Entwicklung der kantonalen Gewinnsteuersätze nach Kanton zwischen 2006 und 2014

Quelle: KPMG's Swiss Tax Report 2014

Andere Faktoren, welche die Finanzlage zahlreicher Kantone in unterschiedlichem Ausmass belasten, sind das neue Spitalfinanzierungssystem, die Rekapitalisierung mehrerer Pensionskassen, strukturelle Aspekte, zu hohe Schätzungen zum jährlichen Beitrag der Schweizerischen Nationalbank (SNB) und Korrekturen für gewisse Geberkantone beim Finanzausgleich.

2013 schrieben 13 Kantone rote Zahlen. Für 2014 werden Budgetdefizite von 765 Millionen Franken erwartet (in 17 Kantonen). 2012 war erstmals seit 2004 ein Anstieg der Verschuldungsquote der Kantone zu verzeichnen, und das kumulierte Defizit belief sich auf 1,4 Milliarden Franken.

Als Folge dieser ungünstigen Finanzentwicklung haben mehrere Kantone Sparpläne lanciert, unter anderem LU, SG, SO, BE, AG und FR. Der Umfang der Sparpläne ist je nach Kanton unterschiedlich, alle haben aber ähnliche negative Folgen für die Bevölkerung und insbesondere für Familien, weil der Sozial- und Bildungsbereich besonders betroffen ist. So wurden die Prämienverbilligungen für Krankenkassen eingefroren oder sogar reduziert, Schulgelder erhöht und verschiedene Steuern und Gebühren angehoben. All diese Kürzungen können für eine Familie mit einem oder mehreren Kindern eine Mehrbelastung bis zu mehreren Tausend Franken pro Jahr bedeuten.

Angesichts der angespannten Finanzlage in den Gemeinden und Kantonen sind Steuererhöhungen kein Tabu mehr. Realisiert oder beschlossen wurden solche bereits in den Kantonen LU, SG und SO. In SZ sollen die Vermögen und die hohen Einkommen stärker besteuert werden. Die angespanntere Finanzlage in gewissen Kantonen hat zumindest den Vorteil, dass wieder eine normalere Auffassung über den Zweck der Steuern in den Vordergrund tritt, nämlich dass sie ein notwendiges und legitimes Instrument zur Bereitstellung von Leistungen des Service public sind. Dies ermöglicht eine Abkehr von der Idee, wonach Steuern ausschliesslich unter dem Blickwinkel des Steuerwettbewerbs betrachtet und immer weitere Senkungen gefordert werden.

3.3 Die Bevölkerung soll nicht für die Unternehmen bezahlen müssen

Wenn die Unternehmenssteuerreform mit einem Status-quo-Szenarium umgesetzt wird, gehen dem Bund Einnahmen von über einer Milliarde Franken verloren. Auf kantonaler Ebene wären die Verluste im Durchschnitt gering, allerdings mit sehr grossen Unterschieden zwischen den Kantonen. Bei einer Annäherung an einen Steuersatz von 13 Prozent würden sich die Einbussen der Kantone auf über 2,5 Milliarden Franken summieren.

Beim ersten Szenario hätte der Bund weniger Spielraum zum Investieren, namentlich in die Forschung und den Ausbau der Infrastruktur. Die Bevölkerung hätte die Zeche in Form eines indirekten Leistungsabbaus zu bezahlen. In gewissen Kantonen wie VD, GE und BS müssten die Steuerzahler mit einem einschneidenden Abbau im Service public rechnen, da die Unternehmenssteuern nicht angehoben werden könnten.

Beim zweiten Szenario hätten Kantone, welche die Unternehmenssteuern massiv senken, keine andere Wahl, als Abstriche bei den staatlichen Leistungen zu machen. Steuererhöhungen würde das Volk mit Sicherheit ablehnen, weil es nicht bereit wäre, die Kosten für ein neuerliches Geschenk an die Unternehmen zu berappen, nachdem diese bereits bei der Unternehmenssteuerreform II profitierten.

3.4 Die Unternehmen müssen den Service public mitfinanzieren

In der Debatte um die Unternehmenssteuerreform III geht häufig vergessen, wie wichtig staatliche Leistungen auch für das Wachstum von Unternehmen sind. Genau aus diesem Grund müssen die Unternehmen die Kosten dieser Reform tragen. Es ist nicht vertretbar, dass die Steuern für Privatpersonen steigen, um einen reibungslosen Service public sicherzustellen, und die Unternehmen davon profitieren, ohne sich angemessen finanziell daran zu beteiligen. Denn damit Unternehmen expandieren können und wettbewerbsfähig bleiben, sind sie auf gut ausgebildete Arbeitskräfte, staatlich finan-

zierte Forschungseinrichtungen und eine erstklassige Infrastruktur angewiesen, die regelmässig ausgebaut und modernisiert wird. Deshalb müssen Unternehmen auch angemessen zu den vielfältigen Leistungen im Rahmen des Service public beitragen, die sie in Anspruch nehmen und ohne die sie ihre Tätigkeit nicht effizient weiterführen könnten.

4 Mindeststeuersätze für die Unternehmensgewinne: eine sinnvolle Lösung

4.1 Geringe Steuerausfälle und vernünftiger Steuerwettbewerb

Die sinnvollste Lösung zur Vermeidung substanzieller Steuereinbussen durch die Unternehmenssteuerreform III besteht darin, einen Mindeststeuersatz für Unternehmen festzulegen. Diese Lösung hat ausserdem den Vorteil, dass ein ruinöser Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen vermieden, der Wettbewerb aber nicht ganz ausgeschaltet wird. Ein solcher Ansatz wäre auch als Chance zu sehen: Wenn es gelingt, mit der unumgänglichen Abschaffung der Sonderregelungen einen Mindeststeuersatz für Gewinne einzuführen, ermöglicht dies weiterhin einen gewissen, aber faireren Steuerwettbewerb.

Folgende Parameter sind bei der Festlegung dieses Mindestsatzes relevant:

- Keine Einbussen bei den Steuereinnahmen von Bund und Kantonen
- Möglichst geringe Abwanderung von Unternehmen mit Sonderregelungen ins Ausland
- Vermeidung eines verschärften Steuerwettbewerbs zwischen den Kantonen
- Abkehr von der Idee, Steuern seien der einzig relevante Standortfaktor für Unternehmen

Bei einem zu tiefen Mindeststeuersatz (z.B. von 15 Prozent) und einer gleich hohen Bundessteuer von 7,9 Prozent werden kaum Unternehmen mit Sonderregelungen ins Ausland abwandern. Ein solcher Satz ist aber zu niedrig, um das Niveau der Steuereinnahmen zu halten. Die Folgen wären nicht verkraftbare Steuereinbussen für den Bund und die Kantone in Milliardenhöhe.

Bei einem zu hohen Mindeststeuersatz (z.B. von 20 Prozent) dürfte eine nicht vernachlässigbare Zahl der derzeit steuerbegünstigten Unternehmen ins Ausland abwandern, was für mehrere Kantone und den Bund massive Steuerausfälle zur Folge hätte. Bei der Berechnung dieser Ausfülle wäre auch der Wegzug von Mitarbeitenden dieser Firmen zu berücksichtigen, die im Allgemeinen hohe Löhne beziehen und relativ bedeutende Summen an den Fiskus abliefern.

Unseres Erachtens würde ein Mindeststeuersatz im Bereich von 16 bis 18 Prozent ungefähr gleich hohe Steuereinnahmen für Bund und Kantone wie bisher und einen loyalen Steuerwettbewerb ermöglichen. 2014 belief sich der durchschnittliche Gewinnsteuersatz für Unternehmen gesamtschweizerisch auf knapp 18 Prozent. Ideal wäre ein Mindestsatz, der leicht unter dem Durchschnitt liegt.

4.2 Nur beschränkte Änderungen in den Kantonen

Bei einem Mindeststeuersatz von 17 Prozent würde der Steuersatz in 11 Kantonen und Halbkantonen steigen (LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SH, TG, AR, AI), wobei die Spannweite zwischen 4 und 0,5 Prozentpunkten liegen würde (für den Kanton mit den aktuell niedrigsten bzw. am nächsten bei 17

Prozent gelegenen Sätzen GL bzw. TG). In zwei Kantonen würde sich praktisch nichts ändern (GR, 16,7 Prozent und SG, 17,4 Prozent). Die übrigen 13 Kantone, die derzeit Steuersätze von über 17 Prozent anwenden, würden diese Sätze wohl nicht senken, abgesehen von wenigen Ausnahmen (VD, GE und ev. BS), die sowohl die höchsten Steuersätze als auch die meisten Unternehmen mit steuerlichen Sonderregelungen haben.

Die Einführung eines Mindeststeuersatzes von 17 Prozent hätte den Vorteil, dass die heute sehr grossen kantonalen Unterschiede bei der Unternehmensbesteuerung abnähmen und gleichzeitig vermieden würde, dass sich mit der Unternehmenssteuerreform III der Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen verschärft. Geringere Unterschiede zwischen den kantonalen Unternehmenssteuern nach der Einführung eines Mindeststeuersatzes hätten den grossen Vorteil, dass ein ruinöser Steuerwettbewerb verhindert würde, ein gewisser Wettbewerb innerhalb akzeptabler Grenzen aber möglich wäre.

Mit anderen Worten wäre es mit einem Steuersatz von rund 17 Prozent möglich, die Abwanderung von Unternehmen mit Sonderregelungen auf ein Minimum zu beschränken und gleichzeitig die Einnahmen von Bund und Kantonen insgesamt zu erhalten und Steuerdumping zu vermeiden.

Lediglich die Kantone BS, GE und VD, in denen viele steuerbegünstigte Unternehmen ansässig sind, würden relativ viel Steuersubstrat verlieren. Diese Einbussen könnten teilweise im Rahmen des Finanzausgleichs vorübergehend kompensiert werden, bis sich in diesen Kantonen andere Arten von Unternehmen niederlassen.

Für die kleinen Innerschweizer Kantone mit sehr niedrigen Steuersätzen wäre eine Erhöhung tragbar, weil nicht alle steuerbegünstigten Unternehmen wegziehen würden, da bei der Standortwahl für Unternehmen auch andere Faktoren als die Steuern eine Rolle spielen. Die Steuereinbussen infolge der Abwanderung gewisser Unternehmen würden mehr oder weniger durch die höhere Besteuerung ausgeglichen. Falls dies nicht ausreichen sollte, wäre eine leichte Anpassung des Finanzausgleichs zugunsten dieser Kantone zu erwägen.

Die nachfolgende Tabelle 3 stellt die gesamte Bandbreite der Gewinnsteuersätze in den Kantonen dar. In den hellgrau hinterlegten Kantonen würden die Steuersätze bei einem Mindestsatz von rund 17 Prozent steigen. In den Kantonen auf weissem Hintergrund würde sich praktisch nichts ändern. Die Kantone auf dunkelgrauem Hintergrund müssten ihre Steuersätze nicht senken, auszuschliessen wären aber Anpassungen aufgrund eines vertretbaren Steuerwettbewerbs nicht.

Tabelle 3: Kantonale Gewinnsteuersätze, einschliesslich Bundesanteil von 7,9 Prozent, und Angabe der Veränderung in Prozentpunkten bei einem Mindestsatz von 17 Prozent.

Kantone	Aktueller Steuersatz in %	Veränderung in Prozentpunkten bei Mindeststeuersatz von 17%		
LU	12.2%	4.8%		
OW	12.7%	4.3%		
NW	12.7%	4.3%		
AR	12.7%	4.3%		
Al	14.2%	2.8%		
SZ	14.3%	2.7%		
ZG	14.6%	2.4%		
UR	15.1%	1.9%		
SH	16.0%	1%		
TG	16.5%	0.5%		
GL	16.5%	0.5%		
GR	16.7%	0.3%		
SG	17.4%	0.0%		
NE	18.4%	0.0%		
AG	18.9%	0.0%		
FR	19.6%	0.0%		
BL	20.7%	0.0%		
TI	20.7%	0.0%		
JU	21.0%	0.0%		
ZH	21.2%	0.0%		
BE	21.6%	0.0%		
VS	21.6%	0.0%		
SO	21.9%	0.0%		
BS	22.2%	0.0%		
VD	22.8%	0.0%		
GE	24.2%	0.0%		

Quelle: KPMG's Swiss Tax Report 2014

4.3 Auswirkungen des Mindeststeuersatzes auf die erwünschte wirtschaftliche Entwicklung

Ein Mindeststeuersatz in der oben vorgeschlagenen Grössenordnung würde eine gesündere Art der wirtschaftlichen Entwicklung fördern, indem neue Unternehmen angezogen würden, die etwas produzieren und nicht Gesellschaften, die ihren Sitz hauptsächlich zur Steueroptimierung in die Schweiz verlegen und einen Mindeststeuersatz von 16 bis 17 Prozent immer noch als zu hoch erachten.

Im vergangenen Jahrzehnt wuchs die Zahl der steuerbegünstigten Unternehmen vor allem im Rohstoffhandel oder durch die Schaffung von Verwaltungsstellen im Zusammenhang mit dem Hauptsitz von internationalen Unternehmen, die sich in der Schweiz niederlassen. Solche Unternehmen schaffen relativ wenig Stellen und tragen nur bedingt zum allgemeinen Wirtschaftswachstum bei. Sie können zudem in gewissen Kantonen negative Auswirkungen verstärken, etwa steigende Mietzinse. In der Frage der Abschaffung von Sonderregelungen stellt sich somit auch die Frage, welche Art von Wachstum wir uns für die Zukunft in der Schweiz wünschen.

Die Unternehmen mit Sonderregelungen dürften aber immerhin 150'000 bis 180'000 Stellen geschaffen haben. Bei der Berechnung der Steuerausfälle für Bund und Kantone wäre zu berücksichtigen, dass diese Arbeitsplätze bei einer Abwanderung dieser Unternehmen verloren gingen.

5. Forderungen von Travail.Suisse für die Unternehmenssteuerreform III

5.1 Abschaffung der Sonderregelungen

Im neuen internationalen Finanzumfeld hat die Schweiz keine andere Wahl mehr, als die in zahlreichen Kantonen geltenden steuerlichen Sonderregelungen abzuschaffen. Zu begrüssen ist dies auch im Hinblick auf die Steuergerechtigkeit und das Leistungsfähigkeitsprinzip sowie einen fairen Steuerwettbewerb.

5.2 Mindeststeuersatz von 17 Prozent für Unternehmenssteuer

Die Einführung eines Mindeststeuersatzes ist die wichtigste Massnahme im Rahmen der Abschaffung der Sonderregelungen (siehe Punkt 4). Mit einem Mindeststeuersatz für Unternehmensgewinne von rund 17 Prozent lässt sich die Reform mit geringen oder ohne Steuereinbussen umsetzen. Dadurch kann der finanzielle Handlungsspielraum der Kantone erhalten werden. Zudem wir damit der ruinöse Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen verhindert, ohne diesen die Kompetenz zur Festlegung der Unternehmenssteuer ganz zu entziehen.

5.3 Steuerausfälle sind einnahmeseitig zu kompensieren, dauerhafte Ausgleichszahlungen durch den Bund sind zu vermeiden.

Wenn sich die Steuerregimes nicht ohne Steuerausfälle abschaffen lassen, dann sind Kompensationsmassnahmen auf der Einnahmenseite nötig. Dabei müssen Lösungen gefunden werden, bei welchen auch die Unternehmen ihren Teil zur Kompensation von allfälligen Steuerausfällen leisten. Eine weitere Kompensationsmöglichkeit wäre die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer. Nicht erwünscht sind dauerhafte Ausgleichszahlungen durch den Bund. Diese führen zu einer Belastung des Budgets des Bundes und Vermindern dringend nötigen finanziellen Handlungsspielraum des Bundes. Vorübergehende Ausgleichszahlungen des Bundes zur Abfederung der Reform sind hingegen sinnvoll

5.4 Nur internationale akzeptierte Lizenzboxen

Die Lizenzbox dient dazu, Erträge von Unternehmen aus Immaterialgütern privilegiert zu besteuern (z.B. Lizenzgebühren aus Patenten). Für die Schweiz wäre eine solche Lösung vor allem für die Region Basel aufgrund der Geschäftstätigkeiten im Pharmabereich sinnvoll. Solche Steuersysteme für Lizenzeinnahmen existieren unter anderem in Belgien, Spanien, den Niederlanden, Luxemburg und Grossbritannien bereits heute, ob sie Zukunft haben, ist aber ungewiss, weil sie in der OECD umstritten sind. Aus diesem Grund ist derzeit schwierig abzuschätzen, ob dieses Instrument als Teillösung für die Abschaffung der Sonderregelungen in Frage kommt. Auf jeden Fall müsste die Nutzung der Boxen gemäss den von der OECD akzeptierten Normen erfolgen, denn es wäre absolut kontraproduktiv, wenn die Schweiz die steuerlichen Sonderregelungen abschafft und dafür neue Mechanismen einführt, die den internationalen Steuernormen widersprechen.

5.5 Keine weiteren Steuersenkungen

Alle Senkung der Steuern für Unternehmen und Aktionäre, die nicht in einem direkten Zusammenhang stehen mit der Abschaffung der heutigen Sonderregelungen, sind strikt abzulehnen. Dadurch entstehen nur weitere Einbussen, die den finanziellen Handlungsspielraum von Bund und Kantonen einschränken. Dies gilt insbesondere für den Vorschlag, die Stempelabgabe auf Eigenkapital abzuschaffen oder ungerechtfertigte Beteiligungsabzüge zu gewähren.

5.6 Engagement für eine gerechte Unternehmensbesteuerung auf internationaler Ebene

Seit der Schuldenkrise sind die Staaten entschlossener, den Handlungsspielraum von multinationalen Konzernen im Bereich der Unternehmensbesteuerung zu beschneiden. Initiativen in diese Richtung wurden bereits lanciert, etwa der Aktionsplan der OECD gegen Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerungen (BEPS). Dieser Aktionsplan sieht eine Reihe gestaffelter Empfehlungen bis im Dezember 2015 vor. Es geht darum, die Regeln der internationalen Besteuerung zu überprüfen und Mechanismen in Gang zu setzen, die es den Staaten ermöglichen, Gewinne von multinational tätigen Unternehmen dort zu besteuern, wo sie tatsächlich erwirtschaftet werden.

Was noch vor Kurzen als Steueroptimierung betrachtet wurde, gilt heute als aggressive Steuerplanung. Die Schweiz ist nach wie vor eine Drehscheibe für aggressive Steuerplanung, denn zahlreiche multinationale Konzerne verschieben Tätigkeiten und Gewinne aus rein steuerlichen Gründen.

Deshalb darf sich die Schweiz nicht nur theoretisch am BEPS-Plan der OECD beteiligen, sondern sie muss die in unserem Land immer noch geltenden Steuermethoden revidieren, die es internationalen Konzernen ermöglichen, nur sehr wenig Steuern zu bezahlen. Die Schweiz wird an wirtschaftlicher Attraktivität gewinnen, wenn es gelingt, international durchzusetzen, dass multinationale Unternehmen die Steuern nicht umgehen können und sie diese in den Ländern bezahlen, in denen tatsächlich die Wertschöpfung anfällt. Die Schweiz ist im internationalen Vergleich weiterhin sehr wettbewerbsfähig und hat ein Interesse daran, aktiv an der Suche nach Lösungen zur Beseitigung von Steuerlücken zu arbeiten, die multinationale Unternehmen ausnützen.